

unterschiedliche Schutzgüteeinfordernngen, so hat der Außenhandelsbetrieb einen der Besteller zu verpflichten, diese Anforderungen zu koordinieren.

§3

(1) Können in Verträgen über Importe von Arbeitsmitteln oder Lizenzen die notwendigen Schutzgüteeinfordernngen nicht oder nur teilweise vereinbart werden, so hat der Außenhandelsbetrieb die Zustimmung der Besteller zum Vertragsabschluß einzuholen. Die Besteller haben ihre Zustimmung vom Einverständnis der Endempfänger, mit denen sie in Lieferverträgen präzisierete Schutzgüteeinfordernngen vereinbart haben, abhängig zu machen. Zur Entscheidungsvorbereitung haben sie ferner die bei der Festlegung der Schutzgüteeinfordernngen tätig gewordenen Schutzgütekommisjonen zu befragen. Diese haben die Maßnahmen darzulegen und zu begründen, die zur Gewährleistung der notwendigen Sicherheit und arbeitshygienisch einwandfreier Arbeitsbedingungen beim Umgang mit der Importware, insbesondere durch ihre gesundheits-, arbeits- und brandschutztechnische Umgestaltung, erforderlich sind.

(2) Die Endempfänger haben nach ihrer Benachrichtigung vom Abschluß des Importvertrages unverzüglich die Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, die die notwendige Sicherheit und arbeitshygienisch einwandfreien Arbeitsbedingungen beim Umgang mit der Importware in ihren Verantwortungsbereichen gewährleisten. Diese Maßnahmen sind bis zur Nutzung der Importware abzuschließen. Bei Serienimporten hat der Vertragspartner der Endempfänger diesen gemeinsam mit der Nachricht über den Abschluß eines Importvertrages konkrete Angaben über die gesundheits-, arbeits- und brandschutztechnische Reife der Importware und entsprechende Hinweise der gemäß Abs. 1 in Anspruch genommenen Schutzgütekommisjonen zu übermitteln.

(3) Bei Serienimporten hat der Besteller mit Zustimmung einer repräsentativen Auswahl der Endempfänger geeignete Wirtschaftseinheiten für die Durchführung der Konstruktions- und Projektierungsarbeiten zur erforderlichen Um- oder Nachrüstung der Importware vertraglich zu verpflichten. Er hat die Konstruktions- und Projektierungsunterlagen allen Endempfängern zum Kauf anzubieten. Sind bei Serienimporten die Endempfänger Partner des Einfuhrvertrages, so hat der Außenhandelsbetrieb diese Aufgaben wahrzunehmen.

§4

Der Außenhandelsbetrieb ist berechtigt, bei Serienimporten für wenige Endempfänger mit diesen zu vereinbaren, die Importe wie Einzelimporte zu behandeln.

§5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf

- a) den Import von Arbeitsmitteln, die nach den dafür geltenden Bestimmungen** der Approba-

** Zur Zeit gilt die Anordnung vom 2. August 1965 über die Approbation elektro-technischer Erzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 82 S. 623) in der Fassung der gleichnamigen Anordnung Nr. 2 vom 11. Dezember 1967 (GBl. II Nr. 122 S.874).

tion durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung unterliegen und

- b) Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden.

Berlin, den 1. Oktober 1968

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat**

I. V.: R a m u t a
Stellvertreter des Leiters

Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Lehrer und Erzieher

vom 31. Juli 1968

§1

Die Anordnung vom 30. April 1959 über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Lehrer und Erzieher (GBl. I S. 509) wird aufgehoben.

§2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1968

Der Minister für Volksbildung

Honecker

Anordnung Nr. 2* über die Anwendung der klinischen Elektroenzephalographie

vom 1. Oktober 1968

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird die Anordnung (Nr. 1) vom 11. März 1960 über die Anwendung der klinischen Elektroenzephalographie (GBl. I S. 230) wie folgt geändert:

§1

§ 6 der Anordnung (Nr. 1) wird aufgehoben.

§2

Die Vergütung elektroenzephalographischer Gutachten richtet sich nach den Bestimmungen der Anweisung Nr. 1

t Anordnung (Nr. 1) vom 11. März 1960 (GBl. I Nr. 23 S. 230)